

Der Bürgermeister

Amt für Finanzen und Wohnungsbauförderung

Sitzungsdrucksache Nr. 107/2005
-öffentliche Sitzung-

B e r i c h t

TOP: Änderung der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW, der Kommunalunternehmensverordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Beteiligungen, Organisation und
Finanzentwicklung

Termine:

10.06.2005

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Am 24.11.2004 wurde das Gesetz über das Neue Kommunale Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagement-Gesetz – NKFG NRW) vom 16.11.2004 verkündet. Das Artikelgesetz, das am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, dient der Einführung eines neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Das Artikelgesetz enthält in Art. 16 eine Neuregelung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Art. 18 ändert die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung); Art. 7 enthält Änderungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Änderungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO)

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen dargestellt. Die Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich jeweils auf die EigVO.

Änderungen, die die Betriebsleitung betreffen:

- In § 2 Abs. 1 wurde für die Betriebsleitung (bisher Werkleitung) eine Haftungsklausel entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes (LBG) eingefügt.

(§ 84 LBG lautet wie folgt:

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.)

- § 5 Abs. 5 verankert die Unterrichtungspflicht der Betriebsleitung gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Zudem entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung.
- § 6 Abs. 1 regelt das Vorschlagsrecht für die Betriebsleitung für die durch § 6 betroffenen Personalentscheidungen wie Anstellung, Ein- bzw. Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen, wenn diese Entscheidungen per Hauptsatzung nicht auf die Betriebsleitung übertragen wurden.
- § 6 Abs. 3 schränkt die Unterrichtungspflicht der Betriebsleitung gegenüber dem/der Bürgermeister/in bezüglich Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen, ein.

Änderungen, die den Betriebsausschuss betreffen:

- § 5 Abs. 1 stellt klar, dass dem Betriebsausschuss keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.
- Gem. § 5 Abs. 5 entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung.
- Die in § 2 Abs. 1 für die Betriebsleitung eingeführte Haftungsklausel gilt sinngemäß auch für Mitglieder des Betriebsausschusses, § 5 Abs. 7.

Änderungen, die den Bürgermeister betreffen:

- § 3 Abs. 3 regelt im Rahmen der Vertretung des Eigenbetriebs, dass bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO (Gesetzestext vergl. Anlage) zu verfahren ist. Der/die Bürgermeister/in sollen aber möglichst die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung des Eigenbetriebs übertragen.
- § 6 Abs. 3 schränkt das Weisungsrecht des/der Bürgermeister/s/in bezüglich Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen, ein.

Änderungen, die den Rat der Stadt Lüdenscheid betreffen:

- Nach § 4 Buchstabe a) ist der Rat nunmehr auch zuständig für die Abberufung der Betriebsleitung und
- nach § 4 Buchstabe c) für die Behandlung (bisher Deckung) eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses.

Bisher enthielt die EigVO hierzu keine Regelungen.

Sonstige Änderungen:

- Die bisherige Regelung in § 8, wonach Versorgungsbetriebe einer Gemeinde, wenn sie Eigenbetriebe sind, zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden sollen, wurde erweitert. Es können nunmehr auch sonstige Betriebe einer Gemeinde zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst werden.
- § 9 Abs. 1 regelt in bezug auf das Vermögen die Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde.
- Nach § 9 Abs. 2 hat das in der Betriebssatzung festzusetzende Stammkapital und die Rücklagen eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs darzustellen.

- In § 10 wurden zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs Maßnahmen zur Risikofrüherkennung aufgenommen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere
 - die Risikoidentifikation,
 - die Risikobewertung,
 - die Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
 - die Risikoüberwachung/ Risikofortschreibung und
 - die Dokumentation.
- Bezüglich der Leitung des Rechnungswesens regelt § 13, dass die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge personell und organisatorisch zu trennen sind.
- Gem. § 14 hat der Eigenbetrieb spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- § 15 regelt bezüglich des Erfolgsplans, dass Deckungsmittel, die - etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschuss - aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen müssen.
- Gem. § 19 Abs. 1 muss die Buchführung zukünftig den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das NKFG geltenden Grundsätzen entsprechen. Das gilt auch für die Bilanz und für die Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 22, 23).
- Nach § 23 Abs. 2 haben Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen und in den Anhang aufzunehmen.
- Für den nach HGB aufgestellten Jahresabschluss bestimmt § 24, dass der Anlagenspiegel entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen ist.
- Der Lagebericht ist zukünftig gem. § 25 nach § 289 HGB aufzustellen; er muss auch auf im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffene Feststellungen eingehen.
- § 27 sieht vor, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auch die Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und damit des Abschlusses entsprechend NKFG zulässig ist. Wird davon Gebrauch gemacht, gelten die § 19 Abs. 2 und §§ 21 bis 25 nicht - das heißt die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden keine Anwendung.

Änderungen der Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

Die Änderungen der KUV entsprechen weitgehend denen der EigVO. Allerdings gelten für die Aufstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nunmehr die HGB-Vorschriften. Die Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und damit des Abschlusses entsprechend NKFG ist für die rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) nicht vorgesehen.

Änderungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

Auch für Zweckverbände gelten künftig die Vorschriften des NKFG. Nachdem im GKG § 18 Abs. 1 neugefasst worden ist, finden auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes „die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der

Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.“

Übergangsregelungen

Die vor dem Inkrafttreten des NKFG errichteten Eigenbetriebe sowie AöR können gem. Art. 21 Abs. 2 und 3 NKFG im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der EigVO bzw. der KUV in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung weiterhin anwenden.

Lüdenscheid, den